

Die Bekämpfung der Steuerhinterziehung beim beweglichen Vermögen

Autor(en): **Bietenholz-Gerhard, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **21 (1941-1942)**

Heft 11

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-334300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ohne die Brechung der großen Monopole des Trust- und Finanzkapitals, der Banken, der Rohstoffkonzerne, der Bergwerksgesellschaften, der Montanindustrie ist weder an den Aufbau einer dauerhaften Friedensorganisation der Völker noch an eine Möglichkeit der Überwindung der Nachkriegskrise zu denken. In einem weiteren Artikel werden wir daher auf die entsprechenden konkreten Probleme und Aufgaben der Planwirtschaft in der Nachkriegszeit einläßlich eintreten.

Die Bekämpfung der Steuerhinterziehung beim beweglichen Vermögen

Von A. B i e t e n h o l z - G e r h a r d

Es ist ein Verdienst der Sozialdemokratischen Partei, aber auch verschiedener Steuerfachleute, wie Prof. Dr. E. Großmann, Zürich, Nationalrat Keller, Reute, und Dr. Imhof, St. Gallen, das Problem der Beseitigung der Steuerhinterziehung beim beweglichen Vermögen öffentlich zur regen Diskussion gebracht zu haben. Auch wenn man der von den beiden Letztgenannten vertretenen Lösung nicht zustimmt, muß man ihnen dafür dankbar sein, daß sie die Dringlichkeit der Sache so aufgezeigt haben, daß man nun wohl in absehbarer Zeit ernsthafte Vorkehrungen auf diesem Gebiet erwarten darf. Dazu trägt natürlich auch die absolute Notwendigkeit bei, Bund wie Kantone die Mittel zur Deckung der enorm steigenden finanziellen Bedürfnisse zu beschaffen. Was läge da näher, als danach zu trachten, die «stillen», allzu stillen Reserven des Volksvermögens steuerlich zu erfassen, die sich bisher ihrem gerechten Anteil an den öffentlichen Lasten zu entziehen wußten. Auch wenn, wie wir glauben, die Ziffern von 15 oder noch mehr Milliarden Franken, die für die heute noch der Versteuerung hinterzogenen mobilen Werte genannt werden, wesentlich überschätzt sind, so dürfte es sich doch für den Fiskus zweifellos sehr lohnen, wenn es gelingt, hier Ordnung zu schaffen. Auch haben alle, die bisher schon freiwillig oder unfreiwillig ihr volles Einkommen und Vermögen versteuerten und durch die von ihnen verlangten Steuerleistungen stark belastet sind, geradezu Anspruch darauf, daß diese Belastung nicht weiter steigt, bevor alles getan ist, was geschehen kann, um jene stillen Reserven auch heranzuziehen. Endlich bedeutet auch die soziale Spannung, die schon aus der nur vermuteten Existenz namhafter Steuerhinterziehungen entsteht, eine Gefahr für die solidarische Geschlossenheit des Volkes, deren wir heute mehr denn je bedürfen. Die vorzukehrenden Maßnahmen werden daher selbst dann ihren Wert haben, wenn das finanzielle Ergebnis für den Fiskus wider Erwarten geringfügig sein sollte, weil dann damit erwiesen sein wird, daß solche Steuerhinterziehungen nicht oder nur in geringem Umfange bestehen.

I. Quellenbesteuerung, insbesondere Projekt Keller/Imhof

Die meisten der vorgeschlagenen Lösungen beruhen auf dem Prinzip der sogenannten Besteuerung a n d e r Q u e l l e , richtiger eigentlich des

Steuerbezugs an der Quelle. Dieser Steuerbezug bedeutet, daß die öffentlichen wie privaten Schuldner von Obligationen, die Banken und Sparkassen für die Guthaben ihrer Kunden, die Aktiengesellschaften für ihr Aktienkapital usw. die Steuern direkt durch einen Abzug vom Ertrag dieser Titel und Guthaben an den Staat abzuliefern haben. Den Empfängern der betreffenden Zinsen und Dividenden werden dieselben dann um diesen Steuerabzug gekürzt. Es liegt auf der Hand, daß dieses System nicht kantonal, sondern nur eidgenössisch, das heißt zentralisiert, durchgeführt werden kann.

Bei diesem Verfahren sind somit diejenigen, die fremde Gelder aufnehmen und den Eigentümern dafür Zinsen oder Dividenden vergüten, die «Quelle», an der der Steuerbezug erfolgt; besteuert aber werden nach wie vor die Eigentümer dieser Kapitalien. Im striktesten Sinne des Wortes könnte man eigentlich erst von Quellensteuer reden, wenn nicht mehr diese letzteren besteuert würden, sondern die «Quellen» selbst, soweit nicht der Staat selbst für die öffentlichen Anleihen diese Quelle ist. Von einer wirklichen Quellenbesteuerung könnte man eigentlich erst dann reden, wenn der öffentliche Anteil am Ertrag aller wirtschaftlichen Unternehmen, der auf dem Steuerwege erhoben wird, derart erhöht würde, daß die Staatsausgaben dadurch und durch die Erträge der staatlichen Betriebe gedeckt werden könnten und die einzelnen Staatsbürger, die Inhaber und Angestellten dieser Unternehmen, persönlich nicht mehr zu Steuern herangezogen werden müßten. Von einer solchen radikalen Umgestaltung der Finanzierung des öffentlichen Bedarfs ist also bei den jetzigen Quellensteuer-Vorschlägen nicht die Rede. Besteuert werden sollen dabei nach wie vor die Einzelpersonen, die an den «Quellen» trinken, nicht die «Quellen» selbst. Nur sollen die geforderten Steuern der Einfachheit und Vollständigkeit wegen gleich an der Quelle — gesamt-haft und im voraus bezogen werden; darum ist es richtiger, von einem Quellen-Steuerbezug als von einer Quellen-Steuer zu reden.

Die Vorteile dieses Steuerbezuges für den Fiskus sind offensichtlich. Sie liegen eben in der Promptheit und Vollständigkeit des Steuereingangs. Der Fiskus braucht seine Steueransprüche nicht erst bei den einzelnen Steuerpflichtigen festzustellen und einzuziehen, er erleidet keine Ausfälle durch Hinterziehungen und Zahlungsver säumnisse. Aber diesen Vorteilen stehen auch sehr wesentliche Nachteile gegenüber.

Zuerst fehlt dem Quellen-Steuerbezug einmal die Anpassungsfähigkeit an die Verhältnisse der Steuerpflichtigen. Um gerecht und volkswirtschaftlich zweckmäßig zu sein, müssen die Steuern nach der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen abgestuft, mit andern Worten müssen die Steuersätze von unten nach oben progressiv sein. Sie können nicht einheitlich zum Beispiel 5 Prozent auf allen Einkommen betragen, ob jemand nun 3000 oder 300 000 Franken pro Jahr einnimmt. Ebenso wenig darf zum Beispiel das Vermögen einer Witwe von 30 000 Franken prozentual gleich belastet werden wie ein Millionenvermögen. Eben diese sogenannte Steuerprogression ist aber beim Quellenbezug undurchführbar. Wenn zum Beispiel die SBB. von der Verzinsung ihrer Obligationenschuld einen bestimmten Prozentsatz direkt an die eidgenössische Staatskasse als Steuer abzuliefern

haben, so kennen sie ja den Steuerpflichtigen nicht, zu dessen Lasten dieser Abzug geht, wissen nicht, ob die betreffenden Titel der Notbatzen eines kümmerlich lebenden Menschen sind oder einem Millionär gehören oder im Portefeuille einer Versicherungsgesellschaft als Deckungskapital liegen. Darum kann der Steuerbezug an der Quelle nur zu einem Einheitssatz, ohne Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse, ohne Progression stattfinden. Wenn man in erster Linie deswegen von einer Brutalität des Quellen-Steuerbezuges geredet hat, so ist das zwar eine kräftige, aber durchaus begründete Ausdrucksweise.

Allerdings ist es denkbar zu versuchen, diese Starrheit und Härte des Quellen-Steuerbezuges hinterher in der Weise zu korrigieren, daß man kleinen Steuerpflichtigen, für die der Einheitssatz zu hart ist, Rückerstattungen gewährt und bei großen Steuerpflichtigen, für die der Einheitssatz ungenügend ist, nachträglich noch einen Zuschlag erhebt. Die ersteren müssen also den Quellenabzug ganz oder teilweise zurückverlangen, die anderen bekämen vom Fiskus noch eine Nachtragsrechnung. — Bei dem an der Quelle erhobenen Teil der Eidgenössischen Wehrsteuer findet eine solche Korrektur nach oben hin statt. Der Quellenabzug beträgt hier 5 Prozent vom Ertrag der schweizerischen Wertpapiere und Sparkassenguthaben, und Steuerpflichtige, deren Gesamteinkommen eine Wehrsteuer von mehr als 5 Prozent bedingt, müssen die Differenz noch nachzahlen. Dagegen finden keine entsprechende Korrekturen nach unten hin, das heißt keine Rückerstattungen statt, wenn der allgemeine Steuersatz weniger als 5 Prozent beträgt. Das mag nicht ganz sympathisch erscheinen, ist aber ganz einfach nicht anders möglich, weil die Rückerstattungen, die sonst vorzunehmen wären, eine ganz außerordentlich umständliche und weitläufige Sache wären und große Kosten verursachen würden, und zwar wären sie nicht nur für den Fiskus, sondern auch für die Steuerpflichtigen mühsam. Will man daher die «Brutalität» des Einheitssatzes hinterher korrigieren, so geht dabei die ganze Einfachheit des Quellenbezuges verloren. Die Feststellung der individuellen Verhältnisse der einzelnen Steuerzahler, wie bei den jetzigen Steuerveranlagungen, ist doch noch nötig und der jetzige Steuerapparat muß nicht nur beibehalten, sondern noch um den Quellenbezugs-Apparat vermehrt werden.

Je höher aber der Quellenabzug ist, desto unerläßlicher werden natürlich die nachträglichen Korrekturen. Um der Steuerhinterziehung wirksam zu begegnen, ist aber ein hoher Abzug nötig. 5 Prozent, wie bei der Wehrsteuer, sind gänzlich ungenügend, um die Steuerhinterziehung «unrentabel» zu machen. Das Projekt Keller/Imhof sieht daher 25 Prozent vor, was gegenüber den jetzigen Maximalsätzen immer noch eine beträchtliche Steuererleichterung bedeutete. So beträgt in Basel die Belastung eines in schweizerischen Wertschriften angelegten Vermögens von über 3 Millionen, das 4 Prozent p. a. einbringt, kantonale etwa 40 Prozent des Ertrages, wozu noch die Eidgenössische Couponssteuer und die Eidgenössische Wehrsteuer mit zusammen etwa 20 Prozent vom Ertrag hinzukommen. Die Ersetzung der kantonalen und eidgenössischen Steuern durch einen Quellenabzug von 25 Prozent ergäbe also für die größten Steuerzahler eine Entlastung um mehr als die Hälfte und für den Fiskus

einen nicht tragbaren Ausfall. — Andererseits wäre es zum Beispiel für ein altes Ehepaar, das aus seinen Ersparnissen von 50 000 Fr. mit 4 Prozent = 2000 Fr. Ertrag leben muß, untragbar hart, davon 25 Prozent = 500 Fr. jährlich an den Staat abliefern zu müssen.

Für bescheidene Steuerpflichtige, ebenso auch für öffentliche und gemeinnützige Fonds und Anstalten wäre daher die ganze oder teilweise Rückerstattung des Quellenabzuges unerlässlich, — aber sehr umständlich.

Eine weitere Härte des Quellenbezuges ist, daß dabei nicht das *Reinvermögen* des Steuerpflichtigen, das heißt der Überschuß seiner Aktiven über die Passiven besteuert wird, sondern nur ein bestimmter Teil der Aktiven. Wenn zum Beispiel ein Geschäftsmann in seiner Bilanz Wertpapiere unter den Aktiven hat, die er aber bei einer Bank als Sicherheit für eine Bankschuld hinterlegen mußte, so hat er den Quellen-Steuerabzug auf dem Ertrag dieser Wertpapiere zu tragen sogar dann, wenn seine Gesamtpassiven höher als seine Gesamtktiven sind, er also nicht nur kein eigenes Vermögen hat, sondern überschuldet ist. — Auch da wären Rückerstattungen unumgänglich. Ebenso auch bei Versicherungsgesellschaften, Banken usw., die große Titelbestände besitzen, welche jedoch nicht eigenes Vermögen derselben sind, sondern Deckungskapital für Versicherungsansprüche oder Anlagen ihnen anvertrauter Gelder.

Ebenso wie der Quellen-Steuerbezug sich nicht oder nur sehr mühsam sozial gestalten, das heißt den Verhältnissen der einzelnen Steuerzahler anpassen läßt, kann er seinem Wesen nach auch nicht in die föderalistische Organisation unseres Landes eingefügt, sondern nur zentralistisch durchgeführt werden, das heißt die Quellensteuer muß vom Bund erhoben werden, sei es nach einem Vorschlag ganz für seine eigene Rechnung, wogegen er dann die Besteuerung des Erwerbseinkommens den Kantonen allein überlassen sollte, sei es unter teilweiser Verteilung an die Kantone; das Projekt Keller/Imhof sieht drei Viertel für die Kantone und ein Viertel für den Bund vor. In beiden Fällen wäre eine vollständige Revision des gesamten schweizerischen Steuerwesens, des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, erforderlich, die in der heutigen Zeit und innert der nötigen Frist schlechthin unmöglich ist; auch wäre es nicht denkbar, daß von Bundes wegen einheitlich über die Besteuerung eines Teiles der beweglichen Vermögen, Wertschriften, Bankguthaben und ähnlichem bestimmt wird, die Besteuerung des Grundbesitzes, der Geschäftsvermögen und der übrigen mobilen Vermögen (zum Beispiel Hypothekarguthaben, Bargeld) aber weiterhin dem Belieben jedes Kantons und den Verschiedenheiten ihrer Steuergesetze unterstellt bliebe. — Bei der Verteilung des Quellensteuer-Ertrages zwischen Bund und Kantonen nach dem Projekt Keller/Imhof würde auch der Schlüssel für die Verteilung zwischen den Kantonen ein sehr schwer zu lösendes Problem bilden; die dort vorgeschlagene Verteilung würde die Stadtbevölkerung zugunsten der Landbevölkerung benachteiligen. Wie die Dinge heute aber liegen, könnte davon nur eine Senkung der sozialen Lage in den Städten, nicht jedoch eine Hebung der sozialen Lage auf dem Lande erwartet werden.

Bei der mit dem Quellen-Steuerbezug unverweigerlich verbundenen Zentralisation der Besteuerung des beweglichen Vermögens oder doch

eines wesentlichen Teils desselben ginge ein bedeutender Teil der finanziellen Souveränität der Kantone verloren. Da aber heißt es: wehret den Anfängen. Gewiß hat das föderalistische System, die Souveränität der Kantone im Rahmen des Bundes, wie alles auch seine zwei Seiten, und gerade auf dem Gebiet des Steuerwesens ist die Uneinheitlichkeit und zum Teil geradezu Konkurrenzierung der 25 kantonalen Steuerwesen zweifellos unerfreulich. Bestrebungen, hier Besserung zu verschaffen, sind sehr begründet. Doch muß dies auf dem Boden des Föderalismus, nicht unter Preisgabe desselben geschehen. Sonst wäre die Besserung zu teuer erkauft. Wirtschaftlich wie politisch darf die Zukunft nicht der Zentralisation und Gleichschaltung gehören, sondern der Verbindung einerseits von dezentralisierter Übersichtlichkeit des Einzelbetriebes und der Gemeinde, in der Selbständigkeit und Verantwortlichkeit des Einzelnen und der Gruppe gewahrt sind, und anderseits genossenschaftlichem Zusammenschluß. Auf diesen beiden Elementen, Selbständigkeit einerseits, Kooperation anderseits beruht das föderalistische System. Wir dürfen froh sein, es in unserem Lande seit Jahrhunderten entwickelt zu haben und sicherlich nicht der Steuerdefraudation wegen einen folgenschweren Einbruch in dasselbe begehen.

Ein weiterer Nachteil des Quellen-Steuerbezuges ist die Nichterfassung von Kapitalanlagen im Auslande oder in ausländischen Werten, deren Schuldner natürlich in der Regel nicht veranlaßt werden können, einen Abzug zugunsten der eidgenössischen Staatskasse zu machen. Augenblicklich mag dieser Nachteil nicht sehr belangreich sein, aber das kann wieder ändern. Es ist sogar sehr damit zu rechnen, daß nach dem Kriege im Ausland großer Kapitalbedarf bestehen wird und man dann dort, um fremdes Geld anzulocken, hohe Zinsen und Steuererleichterungen gewährt. Wenn dann in der Schweiz hinterzogene Kapitalien mit einer hohen Quellensteuer belastet sind, wird dann ihr steuerscheuer Inhaber nicht vorziehen, seine Schweizer Anlagen zu realisieren und das Geld zu höherem Zins und steuerfrei im Ausland anzulegen? Damit wird die Schweiz dann gleich mehrfach geschädigt. Sie verliert die Quellensteuer von diesen Kapitalien und die Kapitalien selbst entgehen der Schweizer Volkswirtschaft; geringeres Angebot auf dem Kapitalmarkt bewirkt dabei, daß die öffentlichen wie die privaten Anleihens- und Darlehensschuldner höhere Zinsen bezahlen müssen. Auch diese Gefahr darf nicht leicht genommen werden. Jeder Hypothekarschuldner kann das zu spüren bekommen.

II. Lösung Streuli

Angesichts dieser Bedenken, die die Lösung Keller/Dr. Imhof unannehmbar machen, verdient das von Regierungsrat Dr. Streuli, Zürich, gemachte Projekt einer sogenannten Kapitalertragssteuer alle Aufmerksamkeit, da es wesentliche Nachteile der ersteren vermeidet. Dieser Vorschlag sieht ebenfalls einen erheblichen Abzug an der Quelle vom Ertrag der gleichen mobilen Vermögenswerte vor wie derjenige von Nationalrat Keller und Dr. Imhof. Ursprünglich war von 12 Prozent die Rede. Rechnet

man die bisherige Couponssteuer und 5 Prozent Wehrsteuer an der Quelle hinzu, so nähert man sich ebenfalls den 25 Prozent von Nationalrat Keller und Dr. Imhof.

Der neue Quellenabzug würde nun aber nach Vorschlag Streuli denjenigen Steuerpflichtigen, die ehrlich versteuern, zurückerstattet, und zwar durch Verrechnung mit ihren normalen Steuern. Der Steuerpflichtige hätte der Steuerbehörde die erlittenen Abzüge nachzuweisen und sie würden ihm an seine andern Steuern angerechnet unter Barrückerstattung eines allfälligen Überschusses. Der ehrliche Steuerzahler hätte daher auch weiterhin nur die gleichen Steuern zu zahlen wie bisher. Wer hingegen das dem Quellenabzug unterliegende Vermögen verheimlicht, muß notgedrungen auch, um sich nicht selbst zu verraten, den Quellenabzug verschweigen und damit auf seine Verrechnung und Rückerstattung verzichten. Die so nicht zurückverlangten Abzüge verbleiben damit dem Fiskus als sogenannte «Defraudantensteuer».

Wie beim System Keller/Imhof würden auch beim Projekt von Regierungsrat Dr. Streuli diejenigen schweizerischen Wertpapiere mitbesteuert, die sich in ausländischem Besitze befinden. Wenn die Schweiz damit auch nur Gegenrecht hielte gegen ähnliches Vorgehen im Auslande, so ist doch zu sagen, daß solche Maßnahmen ähnlich wie die wirtschaftlichen Autarkie-Bestrebungen wirken müssen; sie hemmen und belasten den internationalen Wirtschaftsverkehr. Auf die Länge ist dies für alle Völker nachteilig, ganz besonders aber muß dabei ein kleines und so stark auf Import und Export angewiesenes Land wie die Schweiz den kürzeren ziehen. — Ebenso ist damit zu rechnen, daß die schweizerischen Kapitalanlagen dadurch beim Ausland weniger beliebt werden, was auch eine Verteuerung des öffentlichen und privaten Kredites der Schweiz zur Folge haben wird.

Die ganz erheblichen Vorzüge des Projektes Streuli gegenüber dem von Nationalrat Keller und Dr. Imhof liegen darin, daß dabei das bestehende eidgenössische, kantonale und kommunale Steuerwesen vollständig erhalten bleibt. Es braucht nur um den nötigen Apparat für die Durchführung des Quellenabzuges und seine Verrechnung und Rückerstattung erweitert zu werden, während die Lösung Keller/Imhof eine Revision sämtlicher einschlägiger Steuergesetze des Bundes, der Kantone und der Gemeinden erforderte, die ein Inkrafttreten der Quellenbesteuerung soweit hinausschieben müßte, daß schon darum gerade die dringendsten Befürworter der Quellenbesteuerung von der Lösung Keller/Imhof abrücken müßten.

Aus der Erhaltung des bisherigen Steuerwesens folgt, daß dessen sozialer Aufbau, die Progression der Steuersätze von unten nach oben, gewahrt bleibt. Ebenso ist die Härte vermieden, daß Steuerpflichtige, statt nur ihr Reinvermögen versteuern zu müssen, einen Teil ihrer Aktiven selbst dann voll zu versteuern haben, wenn ihr Reinvermögen kleiner ist als diese Aktiven, ja sogar wenn sie überschuldet sind.

Endlich läßt der Vorschlag Streuli die kantonale Finanzsouveränität vollständig intakt und vermeidet die Schwierigkeiten einer Verteilung des Quellensteuerertrages zwischen Bund und Kantonen. — Damit behebt

dieser Vorschlag die Hauptnachteile der Lösung Keller/Imhof und verdient ihr gegenüber unbedingt den Vorzug.

Seine Schwierigkeiten liegen in der komplizierten technischen Durchführung. In der ursprünglichen Fassung war vorgesehen, daß bei der Einlösung von Coupons die Banken für alle Quellenabzüge eine Bescheinigung in der Form eines Durchschreibe-Doppels der Einlösungsbordereaux oder der Gutschriften auszufertigen haben. Diese Abzugsbescheinigungen sind dann vom Steuerpflichtigen aufzubewahren und am Ende des Jahres der Steuerbehörde zwecks verrechnungsweiser Rückerstattung zusammen mit einem Vermögensverzeichnis einzureichen. Die Steuerbehörde hat dann zu prüfen, ob die Vermögenswerte, hinsichtlich derer Rückerstattung verlangt wird, versteuert sind und die Verrechnung, event. Barrückerstattung vorzunehmen. All das bringt für die Banken, die Steuerpflichtigen und die Behörden einen recht erheblichen Aufwand von Papier, Zeit und Mühe mit sich.

Er dürften jedoch wesentliche technische Vereinfachungen möglich sein. Von Bankseite wurde vorgeschlagen, die Ausfertigung von Abzugsbescheinigungen fallen zu lassen und die Rückerstattungen einfach auf Grund jährlicher Aufstellungen der Steuerpflichtigen vorzunehmen, die das Verzeichnis ihrer Wertpapiere usw., deren Erträge und der Quellenabzüge ohne Beigabe von Belegen zu enthalten hätten. Diese Verzeichnisse wären ungefähr identisch mit den jetzt für die Eidgenössische Wehrsteuer verlangten Vermögensverzeichnissen und würden somit für die Steuerpflichtigen keine wesentliche neue Bemühung bedeuten. — Auf den ersten Blick mag es gewagt erscheinen, die Rückerstattung einzig auf eigene Angaben der Steuerpflichtigen hin, ohne Belege, vorzunehmen. Könnten da nicht durch Irrtum oder böse Absicht Rückerstattungen stattfinden, auf die gar kein Anspruch besteht? — Wir halten diese Gefahr kaum für vorhanden. Wollte jemand für Wertpapiere, die er gar nicht besitzt, eine Rückerstattung verlangen, so müßte sich das beim Vergleich mit seiner regulären Steuererklärung zeigen. Der Steuerpflichtige hätte dann entweder sein Rückerstattungsbegehren zu berichtigen oder aber er müßte nicht nur in Zukunft für das vorgetäuschte Vermögen die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern bezahlen, sondern er hätte auch noch für die Vergangenheit mit Nach- und Strafsteuern darauf zu rechnen; damit würden Rückerstattungsschwindeleien sicher sehr unrentabel. — Übrigens würden auch die ursprünglich vorgesehenen Abzugsbescheinigungen Betrügereien keineswegs ausschließen. Die Banken müßten Formulare für die Couponsbordereaux, deren Doppel als Abzugsquittungen dienen sollen, zur Verfügung ihrer Kunden halten. Was wäre dann leichter, als solche Formulare für eine Fälschung zu benutzen, wenn man betrügen will! Die Steuerbehörden können unmöglich die Unterschriften dieser Bescheinigungen, die zudem an einem ganz anderen Ort ausgestellt sein können, prüfen. Die Fälschbarkeit solcher Abzugsbescheinigungen erscheint so leicht, daß wir die Betrugsmöglichkeiten mit Hilfe falscher Quittungen sogar für größer halten, als wenn die Rückerstattungen nur auf Grund von Vermögensverzeichnissen der Steuerpflichtigen gewährt werden. Wir glauben daher, daß bei einer Verwirklichung des Projektes

Streuli auf solche Abzugsbescheinigungen zu verzichten ist; deren Fortfall bringt allen Beteiligten eine sehr beträchtliche Entlastung.

(Schluß folgt.)

Ist der Kapitalismus an den Weltkriegen schuld?

Von François Bondy

I.

Auf diese Frage kann es für den Sozialisten scheinbar nur eine Antwort geben: Gewiß, die Welt liegt im Chaos, sie ist krisenhaften und kriegerischen Erschütterungen ausgesetzt, weil der Kapitalismus als Produktions- und Verteilungssystem der modernen Wirtschaft nicht mehr entspricht, weil er Millionen Menschen die Befriedigung der elementarsten Bedürfnisse versagt, weil ferner die wirtschaftlich maßgebende Schicht den zum Krieg treibenden Mächten Vorschub leistet.

In Prof. V. Gitermanns meisterhaft klarer und prägnanter Schrift «Rückblick und Ausblick, weltpolitische Perspektiven», Oprecht 1942, heißt es denn auch gleich zu Anfang, «daß dieser Krieg, im Grunde genommen, sich als zwangsläufiges Resultat der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ergeben hat». Der Weg vom Kapitalismus zum Krieg wird dann in kühner Vereinfachung derart dargestellt: Die zuerst industrialisierten Länder reißen die wichtigsten Weltmärkte an sich; die zu spät industrialisierten Länder (Deutschland, Japan) können sich ihren Markt nur durch kriegerische Expansion auf Kosten der bereits Besitzenden erobern. Da nun die ökonomisch rückständigen Länder, wo das Kapital eine höhere Gewinnrate erzielt, sich selber industrialisieren und von Abnehmern zu Konkurrenten werden, geht der Kampf um den «Lebensraum» des profitgierigen Kapitals auf immer engerer Basis und gerade deshalb auf immer gewaltigeren Räumen vor sich und erzeugt schließlich mit Notwendigkeit die Weltkriege. Der Weltkrieg ist gewissermaßen der Beweis, daß der Kapitalismus eine internationale Macht bedeutet, der die fernsten Länder und Kontinente miteinander verknüpft und alle Interessensphären derart ineinander verknäult, daß von den Zuckungen dieser Wirtschaftsform die ganze Menschheit betroffen wird, vom Neuyorker Börsenjobber bis zum Kopffäger in Neuguinea.

So einleuchtend diese Auffassung auch klingt, so ist sie für den Sozialismus dennoch kein Glaubensartikel. Schon als Rosa Luxemburg in ihrem ökonomischen Hauptwerk die berühmte «Katastrophentheorie» aufstellte, wonach der Kapitalismus nur so lange bestehe, als er in neue nicht kapitalistische Wirtschaftsräume einbrechen und sie ausplündern könne, betonten namhafte Sozialisten wie Otto Bauer mit Recht, daß, rein ökonomisch gesehen, der Kapitalismus auch in einer rein kapitalistischen Welt bestehen kann, wenngleich unter furchtbaren Krisen und periodischen Wertvernichtungen. Zwar besteht bei uns allen die Neigung,